

# Aktuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma SunTechnics Fabrisolar AG

## 1: Allgemeines

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der SunTechnics Fabrisolar AG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die SunTechnics Fabrisolar AG diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

## 2: Angebote und Vertragsabschluss

2.1 In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote der SunTechnics Fabrisolar AG sind auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Auch Angebote die keine Gültigkeitsfrist enthalten, sind unverbindlich.

2.2 Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der SunTechnics Fabrisolar AG.

2.3 Alle Vereinbarungen zwischen der SunTechnics Fabrisolar AG und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

## 3: Preise, Preisänderungen, Währungsschwankungen

3.1 Die Rechnungen sind nach den von uns jeweils festgelegten Zahlungsbedingungen ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug kann die SunTechnics Fabrisolar einen Verzugszins von 9 % verlangen. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nach, kann die SunTechnics Fabrisolar AG den Rücktritt vom Vertrag erwirken.

3.2 Die SunTechnics Fabrisolar AG behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so ist der Kunde berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten. Die SunTechnics Fabrisolar AG ist berechtigt, eine angemessene Vergütung für Mehrarbeiten bei der Anlagenmontage oder Anpassung eingebauter Bauteile zu verlangen, die infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Veränderungen der baulichen Basis entstehen, die der Kunde zu vertreten hat.

3.3 Die SunTechnics Fabrisolar AG ist berechtigt, die vereinbarte Leistung - insbesondere bei technischem Fortschritt - geringfügig zu ändern, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers dem Käufer zumutbar ist. Der vereinbarte Preis bleibt davon unberührt.

3.4 Viele Komponenten für PV-Anlagen werden in Euro oder US-Dollar eingekauft. Wechselkursschwankungen von mehr als 2% zwischen Offertstellung und Auftragsvergabe werden in der Schlussrechnung entsprechend angepasst.

## 4: Zahlungsbedingungen

4.1 Der Besteller hat nicht das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder Gegenansprüche zu verrechnen, es sei denn seine Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4.2 Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4.3 Falls ein Projekt ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht realisiert werden kann, ist eine Break-up Fee in der Höhe von 50% des Auftragswertes zu bezahlen.

## 5: Liefer- und Montagezeiten

5.1 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn die Anlage am letzten Tag der Frist vertragsgemäß erstellt ist oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, Auslieferung und Montage aber auf Wunsch des Kunden verzögert werden. Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt, die die Suntechnis Fabrisolar AG nicht zu vertreten hat, oder Verzögerungen, die aufgrund nicht vorhersehbarer oder unverhältnismäßig lang dauernder baulicher oder betriebstechnischer Genehmigungen entstehen, führen zu einer angemessenen Verlängerung von Leistungs- und Lieferfristen. Beginn und Ende derartiger Verzögerungen teilt die SunTechnics Fabrisolar AG dem Kunden in wichtigen Fällen baldmöglichst mit.

5.2 Die Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Montagezeit setzt voraus, dass der Kunde seine Obliegenheiten, etwa erforderliche Zustimmungen Dritter beizubringen, seinerseits fristgerecht erfüllt.

5.3 Die SunTechnics Fabrisolar AG ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

## 6: Gefahrenübergang

6.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Versand der Ware von SunTechnics Fabrisolar AG auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko Domizil erfolgt oder wenn der Transport durch die SunTechnics Fabrisolar organisiert und geleitet wird. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die nicht von SunTechnics Fabrisolar AG zu vertreten sind, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden eingelagert.

6.2 Sollte die Ware nach Vertragsschluss aber vor Gefahrübergang durch einen Umstand beschädigt werden, den der Kunde oder von diesem beauftragte Dritte zu vertreten haben, ist der Kunde zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet.

6.3 Mit der Fertigstellung der montierten Anlage geht die Gefahr ihrer Verschlechterung, ihres Verlusts oder zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

## 7: Gewährleistung

7.1 Für alle von SunTechnics Fabrisolar AG erbrachten Leistungen übernimmt SunTechnics Fabrisolar die Gewährleistung in der Weise, dass Sie innerhalb von zwei Jahren ab Montage der Anlage nachweisbare Fehler kostenlos beseitigt oder kostenlosen Ersatz liefert. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Alle Teile, für die Ersatz geleistet wird, gehen ins Eigentum der SunTechnics Fabrisolar AG über. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jeweils die Zahlung eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrags durch den Kunden.

7.2 Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

7.3 Offensichtliche Mängel muss der Kunde der SunTechnics Fabrisolar AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzeigen.

7.4 Die Gewährleistungspflicht der SunTechnics Fabrisolar AG erlischt, wenn ohne dessen ausdrückliche Zustimmung Abänderungen an der Anlage vorgenommen werden. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen

## 8: Eigentumsvorbehalt

8.1 Die SunTechnics Fabrisolar AG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

8.2 Die SunTechnics Fabrisolar AG ist berechtigt, nach Gefahrübergang die gelieferte Ware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Wasser- oder sonstige Schäden zu versichern, sofern der Kunde keine eigene Versicherung nachweist.

#### **9: Haftung**

9.1 Die SunTechnics Fabrisolar AG haftet unter Vorbehalt von Ziff. 7 für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden. Jede weitere Haftung ist im Rahmen des Gesetzes unzulässig.

#### **10: Kündigung**

10.1 Der Auftrag kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Kündigung bedarf zu

Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die, unter Ziff. 4 beschriebene, Break-up Fee bleibt unberührt. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

#### **11: Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

11.1 Das Rechtsverhältnis zwischen SunTechnics Fabrisolar und dem Kunden untersteht dem Schweizerischen Recht.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der SunTechnics Fabrisolar AG ist Zürich.

Küsnacht, Oktober 2012